

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Volksbildungskreis Bad Homburg e. V. hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Aufgabe des Vereins ist die Erwachsenenbildung sowie die außerschulische Kinder- und Jugendbildung, insbesondere die Übernahme von Aufgaben nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWBG).
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er durch ein breites Bildungsangebot allen Schichten der Bevölkerung dient.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Der Volksbildungskreis Bad Homburg e. V. ist Träger der Volkshochschule Bad Homburg.

Die Volkshochschule bietet für alle Erwachsenen und Heranwachsenden ein vielfältiges Weiterbildungsangebot, das eine Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliches Engagement sowie musischen Fähigkeiten ermöglicht.

An den Veranstaltungen der Volkshochschule können alle Menschen ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Geschlecht, Nationalität, politische Auffassung und Religion teilnehmen. Das Bildungsangebot wird in der für das jeweilige Lernziel geeigneten Arbeits- und Veranstaltungsform durchgeführt.

## § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 3.1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - Natürliche Personen
  - Juristische Personen und Vereinigungen
- 3.2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 4.4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen, möglich. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ausscheiden werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.
- 4.5. Ist ein Mitglied mit mindestens drei Jahresbeiträgen im Rückstand, so gilt dies ebenfalls als Austrittserklärung.
- 4.6. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Vereinsmitglieds beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 5.2. Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, für die Tätigkeiten bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere bei der Verwaltung der Volkshochschule, einen besonderen Vertreter i. S. des § 30 BGB zu bestellen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 (vier) Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Brief-Post.
- 6.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens 1 (einer) Woche einzuberufen.
- 6.3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 (eine) Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- 6.5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- 6.6. Die entsandten kommunalen Vertreter haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- 6.7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden die Leitung.
- 6.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- 6.9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von 5 (fünf) Vorstandsmitgliedern
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  - Wahl bzw. Abberufung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
- 6.10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks verbleibt es bei § 33 (1) S.2 BGB.  
  
Die Mitgliederversammlung kann bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen den Vorstand i. S. des § 26 BGB einschließlich eines besonderen Vertreters mit gleicher  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bevollmächtigen, Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Satzungsänderungen vorzunehmen, um offensichtliche Unrichtigkeiten und/oder Beanstandungen des Finanzamts und/oder des Registergerichts zu beheben.
- 6.12. Der Volkshochschulleiter/die Volkshochschulleiterin kann auf Antrag mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

## § 7 Vorstand, besonderer Vertreter

7.1. Der Vorstand besteht aus:

7.1.1. Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden  
(Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Homburg)

7.1.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

7.1.3. drei weiteren Vorstandsmitgliedern

7.1.4. drei kommunalen Vertretern/Vertreterinnen gemäß nachfolgender Aufzählung

a) Ein Vertreter/eine Vertreterin des Hochtaunuskreises

b) Ein gemeinsamer Vertreter/eine gemeinsame Vertreterin für die Städte Friedrichsdorf und Usingen

c) Ein gemeinsamer Vertreter/eine gemeinsame Vertreterin für die Gemeinde Grävenwiesbach, die Stadt Neu-Anspach sowie die Gemeinden Wehrheim und Weilrod.

7.1.5. – falls bestellt – dem besonderen Vertreter.

7.2. Das Delegationsrecht für 7.1.4. (b) und (c) wechselt alle 2 Jahre – im Turnus der Vorstandswahlen – gemäß der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

7.3. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule Bad Homburg gehört dem Vorstand in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

7.4. Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der kommunalen Vertreter/Vertreterinnen wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam, wobei ein Mitglied der Vorsitzende/die Vorsitzende sein muss.

7.6. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule.

7.7. Der besondere Vertreter i. S. von § 30 BGB gemäß vorstehend § 5 5.2 kann durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Homburg in dessen/deren Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender/m bestellt werden.

Der besondere Vertreter muss Mitglied des Magistrats der Stadt Bad Homburg sein.

Seine Aufgaben ergeben sich aus vorstehend § 5 5.2 und umfassen die Tätigkeiten der laufenden Verwaltung des Vereins, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit der Trägerschaft und Arbeit der Volkshochschule.

Der besondere Vertreter ist in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich gemeinschaftlich mit einem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, den Tätigkeitsbereich des besonderen Vertreters näher zu beschreiben.

Nach seiner Bestellung, die dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen ist, ist die Eintragung des besonderen Vertreters in das Vereinsregister vom Vorstand unverzüglich zu veranlassen.

Die Abberufung erfolgt durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Homburg. Für die Abberufung gelten die Bestimmungen über die Bestellung und Eintragung sinngemäß.

7.8. Einzelne seiner Aufgaben, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand nach seinem Ermessen dem Volkshochschulleiter/der Volkshochschulleiterin zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

7.9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7.10. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

7.11. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

7.12. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes können von dieser abberufen werden. Die Amtszeit der anstelle der abberufenen Mitglieder neu gewählten Mitglieder des Vorstandes endet, wenn gemäß § 6 (Mitgliederversammlung) eine Neuwahl für diese Position ansteht.

7.13. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl für diese Position vorgenommen werden.

7.14. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem besonderen Vertreter und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Mitglieder, davon 2 (zwei) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Die Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmabgabe des Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw., falls diese an der Abstimmung nicht teilnehmen, die des besonderen Vertreters.

Nehmen der Vorsitzende/die Vorsitzende und der besondere Vertreter an der Sitzung teil, so übt nur der Vorsitzende/die Vorsitzende das Stimmrecht aus.

7.15. Über die Sitzungen des Vorstandes ist immer ein Protokoll zu fertigen.

Dieses Protokoll ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und dem Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

## § 8 Auflösung des Vereins

8.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8.2. Im Falle einer Auflösung des Volksbildungskreises fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Homburg v. d. H. zu, verbunden mit der Auflage, dieses Vermögen gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

## § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.

## § 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Satzung vom 23.11.1950, zuletzt geändert am 20.11.2019.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.11. 2019 verabschiedet.